Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Feodalrechte, die durch dingliche ersezt worden find, wie diese leztern anzuschen sepen, sollen in Kraft vers bleiben.

(Als Druckfehler in diesem Gesetzesvorschlag bemerken wir hier: S. 491, Sp. 1, Z. 11 von unten, statt Pflanzung ließ Pflegung. Sp. 2, Z. 6 statt vor dem Angesicht von Helvetien und vor den Angen von ganz Europa, ließ vor dem Angesicht der helvetischen Nation.)

Die Discussion über ben zten Gesetzvorschlag (S. benselben S. 491 u. 92) wird eröffnet, und der erste Artifel wird angenommen, mit der Abanderung, daß bie Fruchtgrundzinse für das Jahr 1800 sollen ganz, entweder in Ratur oder nach der Schazung bezahlt werden, die das Gesetz für diesenigen der Jahre 1798 u. 99 verordnet hat.

Gesetzgebender Rath, 13. Sept. Prassdent: Escher.

Die Discussion über ben zten Gesetvorschlag ber Finanzcommission, die diesiahrigen Zehnden und Grundzinse betreffend (S. S. 492) wird fortgesezt.

Die Art. 2 — 6 werden mit verschiedenen Verbefferungen angenommen, und die weitere Discussion
pertaget.

Der Art. 7 wird verworffen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über die 4 Geschesvorschläge, welche eben so viele Henrathsbewilligungen enthalten (S. diesel. S. 508) nichts zu bemerken habe. Dieselben werden hierauf zu geschlichen Beschlüssen erhoben.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzvorschlag wegen Einstellung der Patentenertheilungen für Wirths, und Schenkhäuser, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzvorschlag wird zum Gesetz erhoben (S. dens. S. 501).

Der Vollz. Rath übersendet den verlangten Bericht über den Werth des zum Verkauf vorgeschlagnen Rationalguts zu Galmos im E. Solothurn. Derselbe wird der Kinanzcommission überwiesen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Geschäfte:

1. Eine Bittschrift der Gemeinde Affoltern Diftr. Regenstorf C. Zürich, die um Nachlaß der zwen Bodenzinse von 1798 und 99 bittet. Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Bollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen, mit den nöthigsten Erläuterungen. Ein Handbuch für Beamte und Bürger. 8. Bern, ben G. Stämpfli, Buchdrufter 1800. S. 148.

Dieses von und bereits (St. 56. S. 264) angefuntigte handbuch, sollte die helvetische Gesetzgebung bis zum Man 1800 umfassen; allein die am 7. Aug. erfolgten Beranderungen, bewogen den Berfaffer, es bis auf diesen Zeitpunkt auszudehnen, so daß es nun eine bochst schätbare Uebersicht aller Arbeiten der ersten bels vetischen Gesetzgebung gewährt. Der Plan tiefes jedem Beamten unentbehrlichen Handbuchs, gieng dahin, mit Ausschluß alles Speciellen, was nur einzelne Pers sonen und Orte betrifft oder nur auf den Augenblick paßt und also schon wieder wegfällt oder aufgehoben ist, (also frenlich der ben weitem gröfferen Zahl der fogenannten Gefete und Decrete der vormaligen Rathe) bloß die eigentlichen gesetzlichen Berordnungen fo gedrängt möglich darzustellen, die gleichartigen Begenstände zusammenzuordnen, und baben sowohl das Aufschlagen, als das allfällige Entgegenhalten mit dem Tageblatt oder mit den Urfunden felbit, fo leicht als möglich zu machen. Fur das erftere diente bie alphabetische Ordnung, und für das lettere die Ans führung aller Daten. — In Rucksicht auf Ordnung fowohl ale Bollstandigfeit und Genauigfeit, hat der 26. alles geleiftet, was man wunschen konnte. Um die Einrichtung des Werkgens und was darinn geleiftet wird, vollends deutlich zu machen, heben wir einige fleine Artitet als Proben aus:

Religionediener, (Religionetehrer oder Geistliche) Pfarrer, Pfründen.

Eid. Alle Geistlichen, die den Burgereid nicht schwören wollen, sollen aus helvetien fortgewiesen wers den. 19. herbstmonat 1798. — Betragen ben Unruhen, siehe Aufruhr.

Gehalt. 1. Der gesetgebende Körper erkennt fenerlich den Grundsatz, daß die Gehalte und Einkunste der Diener der Religion durch die bis jest herausgegebes nen Gesetz, nicht haben vermindert werden sollen.

2. Die Diener der Religion, die bis anhin durch

ben Staat bezahlt wurden, werden ferner von ihm unterhalten.

3. Das Direktorium ist eingeladen, sich über den Werth der Gehalte und Einkunfte, die Verminderung gelitten haben, genan zu erkundigen, und sobald als möglich, dem gesetzgebenden Corps den Erfolg seiner Nachsorschungen vorzulegen.

4. Die Entschädigung für die gesetymäßig erwiesenen Berluste, die die Diener der Religion durch ein dem gegenwärtigen vorhergegangenes Gesetz erlitten haben mögen, sollen auf das Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation geschrieben werden.

5. Endlich wird bem Direktorium aufgetragen, für Diese Entschädigungen unmittelbar, oder durch die Bers waltungskammern zu forgen. 22. August 1798.

Cie follen die Erftlinge oder Primiz ferner beziehen.

20. Chriffm. 1798.

Die für die obersten Gewalten wegen der Religions, Berschiedenheit nothigen Religionsdiener, sollen vom Staate bezahlt werden. 15. Herbstmonat 1798, und 15. Jenner 1799; mit 160 Franken monatlich; 19. Brachmonat 1799.

Es soll kein Vorrecht ftatt finden, welches die Geiftlichen irgend einer Religion bevollmächtige, sich der Anerkennung constituirter Behörden, in Sachen der burgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege zu entziehen. 31. Aug. 1798.

Kriegsdien ft. Die eingeweihten Religionsdiener, und die Jünglinge die fich dem geistlichen Stand gewidmet haben, sind davon ausgenommen. 13. Christmonat 1798, und 14. Horn. 1799.

(Reue Pfründen. Die Errichtung eigener Pfarrenen, wurde verschiedenen Gemeinden bewisigt, wenn sie sich anheischig machten, solches auf eigene Kosten und ohne Nachtheil eines Dritten zu thun. Benspiele, 10. und 15. Jen. und 8. Merz 1799: ff.)

Schatz, Schatzamt.

Drey Commissarien bilden das Schatzamt, nehmen das einkommende Geld in Empfang, und führen Rechnung darüber. 29. April 1798. Ihr Gehait, siehe Beamte.

Die Berwaltungskammern und Ober-Einnehmer durfen ben Strafe nicht über die in Caffen liegenden Gelder (eigenmachtig) verfügen. 24. heunionat 1799.

Die im Lauf der 2 Jahre 1798 und 99 angewies senen Summen fur die verschiedenen Abtheilungen, find im Zusammengug folgende:

Groffer Rath, (worunter für das	1798	1799.
National : Archiv E. 4000, und	Franken	Franken.
Bausachen 8000.)	20000	36000
Senat,	10600	11000
tes 25000, geheim = 21000, und	100	
Schahamt : 6000.)	122000	194250
Minister der Finanzen	20000	34600
quifitionen.)	220000	455,000
- der Justiz und Polizen		88000
— bes Kriegswesens	494000	2/350000
— der Wiffenschaften, (worunt. Bauwesen, 2000, und Beiftliche		
100/000.)	12000	148,000
- ber andw. Angelegenheiten.	20000	
Ober Gerichtshof	5000	11000
Fr.	941100	3,326850

Anmerkung. Die Rechnung selbst konnte noch nicht öffentlich erscheinen, weil mehreres daran zu verbessern ist: Dekret vom 28. April 1800. *)

Erflärung.

In einer hier in Vern öffentlich unter dem Titel: Bertheidigung der Geistlichen gegen eine Stelle in B. Ruhns, Fürsprech und gewesenen Volksrepräsentanten, Schrift über das Einheitssostem, von David Müslin, Helfer im Münster. Bern, gedrukt ben G. Stämpsto 1800 — feilgebotenen Flugschrift, werde ich auf S. 14 beschuldigt: sich habe darauf angerathen die armen Unsterwaldner mit Feuer und Schwerd zu verfolgen. Dies ses Vorgeben ist eine sch and lich e Lüg e. Ich bin diese öffentliche Erklärung meiner tief gekränkten Shre setuldig. Ich zeige zugleich dem Publikum an, daß ich die mir wes gen dieser sch am lo sen Verläum dung gebührende Genugthuung ungesäumt auf dem durch das Grietz vorsgeschriebenen Wege gegen ihren Urheber suchen will.

Geschrieben in Bern den 17. herbstm. 1800.

Bernh. Fried. Ruhn. Fürsprech, gewesener Reprasent.

^{*)} Bon den leztichrigen dren Millionen, wurden zwey von den aufferordentlichen Kriegsanstalten weggeszehrt; so daß eine die anderthalb Million Franken ordentlicher Ausgaben wohl eine kleine Summe ware, wenn Beamte, Geistliche, Arbeiter, und Lieferanten aller Arten, dadurch bezahlt waren zaber leider! wird es kaum nur das Militar senn.